**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Artikel:** Was ist Gesetz?

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543415

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lif neu eintheilen! - Alfo laft uns feine Zeit ver: lieren. - Man ernenne eine Commiffion über Dies fes lettere Geschäft, und fodere von ihr bis mor:

gen ein Gutachten.

Bimmermann: Gewiß finden wir uns in eis ner schwierigen Lage; im Cept. muffen die Urvere fammlungen, der Constitution zufolge, zusammens fommen; wir muffen diese also noch organistren, und heute haben wir nun noch die Rantonseintheis lung zu diesen Arbeiten beigefügt; wollen wir gar noch die Rantone abschaffen, so mußte dieses als Constitutionsabanderung behandelt werden. Alfo eins von beiden, entweder beauftrage man eine Commission mit einer auf die jezigen Kantone begrundeten neuen Eintheilung, oder man nehme ben Befchluß der Bertagung zuruf, und weise bas Gut; achten an die Commiffion, um ein neues ju ents werfen, zu einem diefer beiden Entschluffe find wir gezwungen.

(Die Fortfegung folgt.)

## Bas ift Gefet?

"Das Gefes" - fagt der 9. Art. ber Abandes rungsvorschlage ber Constitution - "ift der Wille bes gangen gefellschaftlichen Korpers, ausgedruft durch die Mehrheit der Burger oder ihrer Stell: bertreter."

Cicero giebt folgende Erflarung des Gesehes: bas Geset ift Borschrift der Bernunft, mit der Ratur übereinstimmend, für Jedermann und für jede Zeit geltend, durch Gebote oder Verbote zur Pflichterfullung rufend ... diefem Gefetz darf weder zugethan noch von ihm weggethan werden, auch fann weder der Genat noch das Bolf uns von feiner Befolgung lossprechen." (Fragm. de Rep. 1. 3.)

33 Wenn auch alle Athenienser an tyrannischen Gefegen Gefallen fanden, fonnte man Darum Diefe

Gefete für gerecht ansehen?" (de leg. L. I. 15.)
"Wenn Befehle der Bolfer, wenn Beschluffe der Regenten, wenn Aussprüche der Riche ter, das Recht aufstellen und festfeten konnten, fo ware Strafenraub Recht, Chebruch ware Recht

. f. w. " (ib. c. 16.)

Dieg legtere Beforgniß ift feineswegs übertries ben. Meltere und neuere Bolfer, stellvertretende Corps nicht minder als Fürsten, haben oft genug Berbrechen und Ungerechtigfeit gutgeheißen und es ist nothwendig, die Nichtigkeit solcher Bedrückungs, gesetze stets wieder ins Gedachtniß zu rufen — Zu ihnen gehört in diesem Augenblik, das Gesetz der

Geseigebung über die Berbachtigen, die ben

helvetischen Rathen vorgeschlagen iff.

Die zweite Salfte des angeführten oten Urt. ift in der That von der Art, daß dadurch, was die erste der Billfuhr einraumt, gewissernaffen verbesestert wird: " ber 3wet des Gesetzes ift die Sichersfellung der naturlichen Rechte des Menschen, mit denen es also niemals im Widerspruch stehen barf." Allein diese zweite Balfte steht für sich schon im Widerspruch mit der ersten; denn wenn es ein Wille ift, der das Gesetz bestimmt, so kann dieser

bem Grundfat entgegengefest fenn.

Es wurde biefe erfte Erflarung weniger bebents lich fenn, wann sie nicht mit fo vielen feit einigen Jahren über die Bolfssouveranität verbreis teten Maximen im Zusammenhang ftunde. Es war die Aufstellung diefer Lehre nothwendig geworben, um damit jene eines gottlichen, gewissen Persos nen ober Familien anhangenden Rechts zu befams pfen; auch besteht der Grrthum feineswegs barin, daß man alle in der Gefellschaft vorhandenen Ges walten vom Volke herleitet; sie rühren in der That alle von ihm ber - fondern daß man der Gefammte beit des Bolfe unter dem Ramen der Couveras nitat, unbestimmte und willführliche Rechte ertheilt, fo dag am Ende ber Despotism nur feine Stelle geandert hatte. Diefe Rechte find nirgends bors handen und man fann fich nicht genug gegen jebe Form und jeden Ausdruf, der fie wieder jum Bors

schein bringen mochte, erheben. Briffot rechtfertigte Die Abscheulichkeiten ber Eiß: grube von Avignon dadurch, daß er fagte: " Jours dan vollziehe den verwirrt und unordentlich ausges

bruften Willen bes Bolfs.

Die Gesetzgebung ift eine Verrichtung, ein obrige feitliches Umt, und fo wie die Berrichtung bes Richters darin besteht, das Gefets auf einen befons bern Fall anzuwenden, fo besteht Die Berrichtung des Gefetgebers darin, die Aussprüche des naturs lichen Gefetes bestimmt und flar barguftellen, und fie durch die Rraft der Staatsgesellschaft zu unter ftuben. Es darf in der einen Diefer Berrichtungen fo wenig Willführ ftatt finden, als in der andern.

Der Ausbruf Stellvertretung ift nicht mins der unbestimmt als jener andere: Souveranis tat, fouveraner Wille.

Man Scheint barunter bisweilen einen berhaltnife mäßigen Ausschuß ber Ration zu verfteben, in wele chem jede Abtheilung ber gangen Bevolferung, auch ihren Theil von Abgeordneten hat. Geht man hies von aus, so mußte man nicht allein auf Land und Bevolferung, fondern auch auf Stand, Befchaftis gung und Intereffen ber Perfonen Rutficht nehmen; fo wurde bann in berichiedenen Staaten eine ftells Seisselaushebungen in Frankreich und die vertretende Bersammlung aus ungefehr 60 Nichts

landeigenthitmern (bas will fagen, bie gang ober | Constitution in einem Theil, deffen Erhaltung fehr großentheils von fremden Gutern leben) 40 Eigens thumern, 6 handwertsmeistern, 12 handwerfsars beitern, 2 Rauffeuten, 2 von ihren Renten Leben; den, I Abvocaten, I Schreiber bestehen. Dun, mag man auf Einfichten, auf Intereffen oder Leie denschaften Rutsicht nehmen, wer mochte einer so nebildeten Berfammlung die Gesetsgebung übertras gen? Mehr als Die Salfte berfelben wurde mit Berstörungsplanen umgehen und neun Zehntheile mas ren unfahig die Berathichlagungen gu verfteben.

Auch haben Alle, welche feit einigen Jahren Berfassungsacten entwarfen, dieg vollfommen einge: feben: fe haben erflart: ber Stellvertreter bringe teinesmens bie Meinung berer, beren Stelle er vertritt, fondern feine eigne in die Berfammlung und baran haben fie febr wohl gethan: benn vers mittelft Diefer Menderung und ber Stuffenreihe, wel che die Wahlen durchlaufen, erhalt man, für gerechte und weife Resultate ungleich größere Wahrschein-lichkeit als vermittelst Volksbeliberationen; oder viels mehr von diesen lezten find schlechte Gefete bas uns fehlbare Refultat. Alles für bas Bolt und nichts durch daffelbe: von Unfang ber franz jofifchen Revolution ift bieg gefagt und burch bie Erfahrung nur gu febr bestatigt worden.

Man muß annehmen, bas Bolf wiederhole bem gesetzgebenden Körper unaushörlich: ich habe euch die wichtigste aller Gewalten übertragen und euch Dabei nur ben einzigen Befehl ertheilt, ber in ber Grundlage des gesellschaftlichen Bertrages enthalten ift, erhaltet Personen und Eigenthum, erhaltet ne Durch Dauerhafte Gefete, welche Gicherheit einzustoßen vermögen . . . . Go hat das Gefet nichts zu geben, es foll nur die Rechte erhalten , mit

welchen wir zusammengetreten find.

Jede einzelne handlung, bei der ein gerechtes Gefets verlezt wird, ist ein Act der Tyrannei; jedes Gefet, das fich von dem erften und einzigen Gefet entfernt, ift ein folcher verallgemeinter Unterdritz

dungsact.

Diefe Anficht bes Gefetes und bes Gefetgebers ift im Stand ihn unaufhörlich an feine Pflicht gu erinnern. Richt der launenhafte Wille des Bolfs, sondern seine Rechte sind es, die er zu Rathe

Meine Absicht war hiebei nicht — Begriffe zu Meine Absicht war hiebei nicht , bie zu Irr berichtigen, fondern nur Ausdrücke, Die ju Jre; thünern Anlaß geben konnen. Ich bin überzengt, und überzeuge mich burch die Berathungen unferer Gefengeber fortgebend, bag fie ihre Pflichten fennen.

Es fann gefahrlich fenn dem Bolte gu fagen , sein Wille oder vielmehr seine verschiedenen Willen senen es, die der Gesetzgeber befolgen soll. Es möchte dadurch unter anderm geneigt werden, die wesentlich ift, zu verandern — ich meine die Stu. fenreihe in den Bablen.

Ein Weib, ein Minderjähriger, ein Abwesender, wer immer um irgend eines hindernisses willen bei den Wahlen der Urversammlungen nicht gegenwars tig war, hat an der Bildung des Gesetses feinen Untheil gehabt — er wird aber darum nicht minder frei senn, wenn eine gut organisirte Wahl ift ges

troffen worden.

Ich, der ich in den Urversammlungen stimmte, habe ungefahr eben fo wenig von jenem Untheil; ich fann bei der Wahl der Wahlmanner ju der stimmgebenden Minderheit gehören, meine Stimme ift also nichts; es fann mein Candidat in die Wahl verfammlung gelangt fenn, und er hilft einen gang andern wahlen, als ich wollte; meine Stimme ift abermal nichts; endlich fann ber wirklich Gewählte Meimingen auffern und vertheidigen, die von den meinen ganz verschieden sind, und abermals ift meine Stimme nichts. Wollte ich mir einbilden, fie mußte gehort, und mein Wille mußte befolgt werden, fo konnte mich bieg verleiten, mein Diff vergnügen durch unruhige Bewegungen, beimliche

Umtriebe oder Thatlichkeiten in auffern.

Ein oder zwei Beifpiele reichen bin, um für die Zukunft zittern zu machen, wenn unsere Wahlen schlecht würden, oder die Menge auf die Gesezoe bung Einfluß haben wollte. Die gesezgebenden Rathe sind wiederholt schon mehr und minder lant, für zwei verderbliche Magregeln versucht und angegangen worden: Die eine ift die Erschaffung eines Papiergeldes, die andere die Ginffellung des Schuldtriebes. Die lextere ift besonders verführes risch, indem fie fich das Unfeben von Menschlicht feit und fogar von Billigfeit gu geben weiß; fie if jedesmal verworfen worden; fande sie aber nach einer vorgegangenen Erneuerung des gesetzgebenden Corps Eingang, so würde i) die Erhebung der Auslagen nicht anders mehr möglich seyn, als durch allgemeine Ausschaften durch allgemeine Anwendung aller der Strenge, Die man für einige Individuen eingestellt hatte; 2) die hofpitaler und Armenhaufer mußten ge fchloffen werden , 3) Betrug und Treulofigfeit wir ben triumphiren - und Diefer legtere Gefichtspunte ift ber wichtigfte von allen.

Beschluß, es soll Groffer Rath, 6. Mug. der conflitutionelle Austritt des Genats tommenden Monat por fich geben, fo daß ein Mitglied jedes Rantons austritt, und hierauf der ausgetretene Biertheil nach dem Berhaltniß ber Bevolferung von den Kantonen erfest, und neu gewählt wird. Genat, 6. Mug. Dichte von Bedeutung.